

SATZUNG

Schützenverein e. V.
Gaggenau - Ottenau



Stand : 15.01.2018

SATZUNG DES SCHÜTZENVEREINS E.V. GAGGENAU - OTTENAU

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Schützenverein e. V. Gaggenau – Ottenau**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt unter der Nr. VR 86 eingetragen und hat seinen Sitz in Gaggenau.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines widersprechen und fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Er ist Mitglied im:

Deutschen Schützenbund, Südbadischer Sportschützenverband, Badischer Sportbund Freiburg.

§3 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- (2) Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage im Sinne der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes
- (3) Die Jugend im Sportschießen durch fachlich geschulte Kräfte ausbilden
- (4) Wecken des Interesses weiter Kreise der Bevölkerung für das Sportschießen und das Schützenbrauchtum

§4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder (aktive und passive)

- a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- (3) Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Vorstand Mitglieder, die sich um den Schützenverein Gaggenau – Ottenau besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Anmeldungen zum Beitritt in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Anmeldung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Pflicht zur Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen, und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Schießzeiten, Sport – und Hausordnungen zu beachten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sollen sich in angemessener Form der Pflege der Vereinstraditionen, sowie an der Instandhaltung der vereinseigenen Einrichtungen und Sportanlagen beteiligen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, oder Ausschluss. Mit dem Tage der Austrittserklärung, Streichung, oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des/der Ausgeschiedenen. Dagegen bleiben etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen, wie zum Beispiel Zahlung rückständiger Beiträge, oder Zahlungen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit den Zahlungen der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde. Der Ausschluss soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, in schwerwiegender Weise gegen die Satzung des Schützenvereines e. V. Gaggenau – Ottenau, oder einem Beschluss der Mitgliederversammlung verstößt, kann er ebenfalls durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen, die durch Beschluss dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Vom Zugang der Ausschlussklärung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können nur beschlossen werden, wenn die Satzung ausschließlich regelt, unter welchen Voraussetzungen sie erhoben werden können und welche Obergrenzen vorgesehen sind bzw. wie diese berechnet werden.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal des lfd. Geschäftsjahres per Bankeinzug zahlbar.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
- (4) Neu beitretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister),
- (2) dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister Sport),
- (3) dem 3. Vorsitzenden (Schützenmeister Wirtschaft),
- (4) dem Schatzmeister,
- (5) dem Schriftführer,
- (6) dem Jugendleiter
- (7) den Referenten.
- (8) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1, 2. und 3. Vorsitzende.
Alle 3 Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.
- (9) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500.- Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Die laufenden Verwaltungs- und Unterhaltungskosten fallen nicht unter diese Beschränkung.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig. Er hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen
 - b) Veranstaltungen des Vereines festzulegen
 - c) Beschlüsse aus Mitgliederversammlungen umzusetzen
 - d) Buch zu führen und einen Jahresbericht zu erstellen
 - e) Erlass von Schießzeiten, Sport – und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
 - f) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,- Euro
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlüsse über die Einsetzung von Ausschüssen zur Erledigung bestimmter Vereinsangelegenheiten
- (11) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (12) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Dies gilt nicht für den 1. Vorsitzenden.
- (13) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, oder bei Verhinderung vom 2. bzw. 3.

Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1., 2., oder 3. Vorsitzende anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Festsetzung von Aufnahmegebühren
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per eMail, Homepage, öffentlicher Presse und dem Aushang im Schützenhaus einberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Ein Antrag aus den Reihen der Mitgliederversammlung ist dann zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2., oder 3. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Versammlungsleiters. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, oder wenn mehrere Bewerber zur Wahl stehen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mehrheit von drei Viertel erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie treten in Kraft, wenn die Satzung ins Vereinsregister eingetragen ist.
- (6) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterschrieben haben.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es auf Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Gaggenau, den 15.01.2018

Paul Buchwald
(1. Vorsitzender)

Jan Merkle
(2. Vorsitzender)

Andreas Bohn
(3. Vorsitzender)